

Einige Worte

über den

Kriminal-Prozeß

gegen

Dr. Wilh. Jos. Behr,

aus Würzburg.

Zürich,
Geßner'sche Buchhandlung.

1834.

Wenn ein ausgezeichneter, um das gemeine Wesen wohlverdienter Mann, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird, so muß dieß für jeden besser Gesinnten ein Gegenstand schmerzlicher Betrachtungen sein, er möge sich den Angeklagten schuldig oder unschuldig denken, in jenem Falle, weil er dann einen solchen Mann für fähig, die Gesetze zu übertreten, halten, in diesem, weil er die Staatsgewalt für so weit irregeführt erachten muß, um einen solchen Mann, ohne rechtlichen Grund zu verfolgen. Wird dabei die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung aus dem öffentlichen Wirken des Verfolgten entnommen, so kann sich Jedermann berufen fühlen, seine Ansichten hierüber sich zu bilden und auszusprechen.

Ein Freund des Rechts und der Wahrheit findet sich deßhalb veranlaßt, über den Kriminalprozeß Einiges zu äußern, welcher gegen den als Schriftsteller, Lehrer an der Hochschule Würzburg, Abgeordneter zur bai'erschen Ständeversammlung vom Jahre 1819 und später Bürgermeister in Würzburg rühmlichst bekannten Dr. Wilh.

Jos. Behr eingeleitet worden ist. Es ist bekannt, daß dieser Mann, nachdem er von den wandelbaren und undankbaren Bewohnern Würzburgs, oder vielmehr deren würdigen Repräsentanten, ohne gegründete Veranlassung und ohne den geringsten Vorwurf als Bürgermeister quieszirt worden war, alsbald in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt wurde, und nun seit Jahresfrist im Gefängnisse schmachtet. Minder bekannt dürfte es aber sein, daß man auf eine im August 1831 erschienene Brochüre unter dem Titel: „Dringende Erinnerung an die nun über sechs Monate versammelten Abgeordneten des baierischen Volkes von Dr. W. J. Behr, eine Anklage des nächsten Versuchs zum Hochverrathe und der Majestätsbeleidigung gebaut hat *).

Hier dringt sich vor Allem die Frage auf: warum ist erst eine so geraume Zeit nach dem Erscheinen der Schrift gegen deren Verfasser eingeschritten worden? Sollte das, was im Jahre 1831 von Niemanden als ein Verbrechen anerkannt wurde, ein solches erst im Jahre 1833 geworden sein? Sollte der Lauf der Zeit, der Gang der Ereignisse diese verschiedene Beurtheilung erst hervorgebracht haben? Dürfen Richter sich solchen Einflüssen Preis geben?

---

*) Der Verleger dieser Brochüre ward später gleichfalls verhaftet wobei die vorhandenen Exemplare weggenommen wurden. Ueberhaupt scheint das baierische konstituzionelle Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, wornach der Verleger bloß dann haftet, wenn der Verfasser nicht bekannt ist, (§. 12) außer Wirkung gesetzt zu sein.

Wurde denn von Seite der Staatsregierung gleich beim Erscheinen der Schrift Kenntniß von derselben genommen, Beschlagnahme und Verbot ausgesprochen, wie es Pflicht derselben nach den Bestimmungen des baierischen konstituzionellen Edikts über Freiheit der Presse und des Buchhandels war, wenn man etwas Verbrecherisches an der Schrift fand? Keineswegs. Die Brochüre war seit 1831 in den Händen der Kammer, der Regierung und des Publikums, ohne daß eine solche Einschreitung bis dahin statt gefunden hatte. Hierin liegt offenbar eine unzweideutige faktische Anerkennung der Unsträflichkeit. Und nun sollte im direkten Widerspruche damit dem Verfasser ein Verbrechen zur Last gelegt werden!

Unvermögend, einen solchen Widerspruch uns zu erklären, wollen wir einen Blick auf Dr. Behrs Brochüre selbst werfen. Die versammelten Abgeordneten des Volkes zu einer zweckmäßigen Thätigkeit aufzufordern, war Tendenz dieser Brochüre. Gewiß eine höchst löbliche Tendenz!

Wenn auch den Deputirten des Volkes keine bestimmte Vorschriften gegeben werden können und sollen, so kann doch nichts Unrechtes darin liegen, vielmehr bringt es die Natur der Sache selbst mit sich, daß dieselben von ihren Kommitenten auf das aufmerksam gemacht werden, was sie in ihrem Wirkungskreise zunächst zu erstreben und zu beseitigen haben, was zur Beförderung der wahren Volksinteressen nöthig und zweckmäßig ist. Vom ganzen Volke können solche Erinnerungen natürlich

nicht ausgehen, weßhalb hiezu einzelne durch Kenntnisse und Leistungen als kompetent anerkannte Stimmen unbestreitbar berufen sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß das Erscheinen der „dringenden Erinnerung" von Dr. W. J. Behr betrachtet werden. Lediglich an die damals versammelten Volksvertreter war sie gerichtet, und Sache dieser Vertreter war es, sie zu erwägen, ihr Anerkennung zu gewähren oder nicht, und so gewissermaßen über sie zu richten. Es ist bekannt, daß die Deputirtenkammer in der an sie gerichteten Erinnerung nichts Anstößiges, nichts Unrechtes gefunden hat. Etwas dergleichen zu finden, war auch nicht möglich. Hievon muß sich jeder Unbefangene überzeugen, wenn er die Art und Weise, wie der Verfasser seinem Zwecke, die Abgeordneten zu einer ersprießlichen Thätigkeit zu veranlassen, zu entsprechen suchte, in's Auge faßt, und dessen Ideengang verfolgt.

Der Verfasser tadelt im Eingange die Langsamkeit und Unzweckmäßigkeit in den Prozeduren der Kammer, deren Mangel an Muth zur Anklage gegen einen Minister wegen verletzter Verfassung, und sagt dabei, daß lediglich das Resultat der Abstimmung über den Rechenschaftsbericht etwas von dem Vertrauen auf die Kammer wieder hergestellt habe, welchem bisher nicht gehörig entsprochen worden sei. Dieß veranlaßt den Verfasser, nicht alle Hoffnung aufzugeben, vielmehr die Abgeordneten zu ernster Thatkraft mit eindringender Rede zu ermahnen. Er fordert sie auf, sich zu höheren umfassenderen Stand-

punkten zu erheben, und nicht in einer Menge untergeordneter Details zu verlieren, vor Allem der Staatsregierung ein treues Gemälde des unheilvollen Zustandes der Gesetzgebung und Verwaltung vorzulegen. Der Totaleindruck eines solchen Gemäldes werde, weil er die Augen öffnen müsse, seine Wirkung thun, und die Staatsregierung zu Grundreformen, ohne welche dem Staate Auflösung drohe, und um solche Grundreformen herbeizuführen, vor Allem zur Schaffung eines dazu nöthigen tüchtigen Ministeriums veranlassen.

Der Verfasser geht nun auf die einzelnen Hauptzüge des der Staatsregierung vorzulegenden Gemäldes über. Er berührt zuerst das Finanzwesen. Nicht sowohl die dermalige Größe der Abgaben als die Art der Vertheilung und Erhebung findet er ungerecht und drückend und deßhalb die Umbildung des Abgabenwesens dringend nöthig. Nach der Ansicht des Verfassers widerstreitet die bisherige ungleiche Erhebung der Abgaben, der durch die Verfassung geforderten Gleichheit in Tragung der Lasten. Nachdrücklich äußert sich der Verfasser gegen das indirekte Auflagenwesen, gegen Stempel, Taxen, das verderbliche Lotto u. dgl., und hält eine allgemeine, an die Stelle aller bisherigen Steuerarten zu setzende Erwerbsteuer für den einzig richtigen Weg zur Verbesserung. Die projektirte Ausscheidung der Staatslasten in Central- und Kreislasten wird als der Idee des Staates, als eines organi-

schen Ganzen, so sehr widerstreitend bezeichnet, daß ein solcher Entwurf keinen tröstenden Begriff von dem Standpunkte der entwerfendeu Behörde geben könne.

Hierauf werden die Mängel der Rechtspflege und Polizeiverwaltung und der sie treffenden Gesetzgebungen, die gesetzlose Willkührlichkeit der Polizeigewalt, der Mangel an Einheit in der Civilgesetzgebnng u. s. w. dargestellt, die längst als nothwendig gefühlten, aber nicht herbeigeführten Reformen als das dringendste Bedürfniß bezeichnet, und die Abgeordneten aufgefordert, durch lebendig treue Darstellung der traurigen Folgen eines solchen Zustandes die Staatsregierung zu bestimmen, daß kräftige Hand an's Werk gelegt werde.

Der Verfasser nimmt hiebei Gelegenheit, die kühnen Behauptungen der Münchner politischen Zeitung zu widerlegen, welche von dem wohlthätigen Wirken der Regierung rühmend gesprochen, dagegen die Stände, als hätten sie ihr Mandat überschritten, dem Volke denunzirt hatte. Der Verfasser untersucht, inwiefern die Regierung die Hauptaufgabe erfüllt habe, die Gesetzgebung in allen ihren Zweigen fort— und auszubilden, und zeigt die Mängel der Zivil=, Kriminal=, Finanz= und Polizeigesetzgebung, des Gewerbs und Zollwesens u. s. f. Er geht sodann auf die Verwaltung über, vor allem auf die Polizeiverwaltung, welche ihre Aufgabe, Rechtsverletzungen zu verhüten, nicht erfülle, und die Freiheit lähme, statt Kränkungen der rechtlichen Freiheit abzuhalten. Der

Verfasser zeigt die Mängel des Schulwesens, der Sanitätspolizei und der Kirchenpolizei, welche den Uebergriffen des Klerus keinen Einhalt thue; er zeigt, wie das Recht auf Gedankenmittheilung allen möglichen Plackereien Preis gegeben, und rügt, daß die längst versprochene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und deren Trennung von der Polizeigewalt noch nicht realisirt sei. Das Militärwesen wird als dem darauf gemachten Kostenaufwande seinem materiellen Bestande nach keineswegs entsprechend und wegen Mangels der Beeidigung auf die Verfassung als ein für den Absolutismus brauchbares Werkzeug bezeichnet. Von der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten erwähnt der Verfasser, daß sie bisher in ihren gerechtesten Ansprüchen mißglückt, und deßhalb zu befürchten sei, es werde in entscheidenden Augenblicken die unrechte Partie ergriffen werden. Nachdem der Gebrechen des indirekten und direkten Abgabenwesens noch einmal Erwähnung gethan, wird die Lobrede der Münchner politischen Zeitung über Erpsarnisse, Erhaltung des Staatskredits, Beobachtung der Verfassung, Verfahren gegen die Presse u. s. w. widerlegt, und dabei gezeigt, wie die Staatsregierung jede Reform der mangelhaften Verfassung scheue, und die Bewilligung des Budgets als die einzige Aufgabe der Stände betrachte.

Dieß giebt dem Verfasser Veranlassung, von dem Grundsatze ausgehend: „daß Steuern bloß des dem Volke zu gewährenden vollkommenen Rechtsschutzes wegen, gegeben werden, daß ohne Steuern kein Schutz, aber auch

ohne Schutz keine Steuern rechtlich denkbar seien, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Abgeordneten durch vorläufige Verzögerung der Steuerbewilligung ihr Mandat keineswegs überschritten, daß sie vielmehr solches nicht vollständig genug erfüllt hätten, weil es bei ihnen gefehlt an ernster und fruchtbringender Verwendung dahin, daß die Gesetzgebung in allen ihren Zweigen gehörig reformirt, der Polizei- und Militärwillkühr ein Ziel gesetzt, die Gedankenmittheilung geschützt werde, Ordnung und Verbesserung des Unterrichts- und Gewerbswesens eintrete, das Militär nazionalisirt, gehörige Vertheilung der Abgaben eingeführt, und die mangelhafte Staatsverfassung umgebildet werde, so daß sie ihrer erhabenen Bestimmung entspreche.

Ueber die Fortbildung der Verfassung spricht sich der Autor dahin aus: „Aufgabe einer Staatsverfassung sei, zu bewirken, daß Gesundheit und Zweckmäßigkeit des Staatslebens nicht von der Persönlichkeit des zeitlichen Regenten abhänge, sondern bleibend gesichert werde. Dieß sei nur möglich durch eine lebendige wirksame Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Kontrolle könne nicht von dem zu kontrollirenden Theile selbst gewählt und bestimmt werden, weßhalb auch bloß jene Verfassung eines Staats eine genügende Kontrolle enthalten könne, welche nicht von dem zu kontrollirenden Theile, nämlich der Staatsregierung, sondern vom Volke ausgehe. Das sogenannte Beschenken der Völker mit Verfassungen von Seite ihrer Fürsten sei unvereinbar mit dem Rechte

der Völker, sich selbst für Erreichung des Staatszweckes sicher zu stellen; und habe auch ein Volk von seinem Fürsten eine Verfassung bekommen und hingenommen, so habe es doch für sich und seine Nachkommen das Recht, die vorhandene Verfassung friedlich umzugestalten keineswegs aufgegeben. Deßhalb sei auch das Recht des baierischen Volkes unverkennbar, eine Verbesserung seiner unter allen mangelhaftesten Verfassung zu veranlassen. Das baierische Volk erwarte eine solche Reform von seinen Ständen."

Dieser Erwartung zu entsprechen, fordert nun der Verfasser die Abgeordneten auf, und fragt sie, ob sie nicht wagten, im Namen des Volkes eine Reform zu erbitten, welche dieses sich selbst zu schaffen zwar berechtigt sei, aber nur von der Loyalität der Regierung erwarte, und, nur von ihr zu erwarten dringend gebeten werde. Der Verfasser spricht dabei seinen Glauben aus, daß die Regierung diesen Erwartungen gewiß genügen werde, wenn die Abgeordneten ihren Vorstellungen die Kraft der Ueberzeugung zu geben wüßten. Er ermahnt dieselben dringend, diese ihre Pflicht zu erfüllen, und sich davon nicht durch den Gedanken abhalten zu lassen, daß ihr Vorhaben an den Gesinnungen der ersten Kammer scheitern werde.

Schließlich ermahnt der Verfasser die Abgeordneten, die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung zu bewirken, und die Staatsregierung aufmerksam zu machen, daß sie im Falle eines Krieges, eine dem Interesse des Volkes entsprechende Stellung annehmen möge.

Auf diese Art die innern, sowohl als äußern Angelegenheiten des Vaterlands berührend und vor den in beider Hinsicht drohenden Gefahren warnend, verfolgt Dr. Behr sein Ziel, die Abgeordneten zur regen Wachsamkeit für die Integrität des baierischen Staates aufzufordern. Und ein solches Beginnen sollte in Baiern verbrecherisch, hochverrätherisch, Majestätsbeleidigung sein!

Wer mit der baierischen Strafgesetzgebung durchaus unbekannt ist, könnte vielleicht auf den Gedanken gerathen, dieselbe enthalte in dieser Beziehung ganz eigne, der Natur der Sache und den allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien geradezu widerstreitende Bestimmungen oder wenigstens so allgemeine und vage Normen, daß der weiteste Spielraum gegeben sei, um eine jede Handlung unter die Gesetze über Staatsverrath subsumiren zu können.

Wir wollen deßhalb einen Blick in das baierische Strafgesetzbuch werfen.

Der Grundsatz, daß bei Kriminalgesetzen nur die strengste Interpretazion statt zu finden habe, soll nach dem baierischen Strafgesetzbuche und dessen Anmerkungen ganz vorzüglich beim Verbrechen des Staatsverrathes in Anwendung gebracht werden.

In den Anmerkungen zu Art. 299, Thl. I. des Strafgesetzbuches Nro. 7 und 8 (Thl. III. pag. 7 und 8 der Anmerkungen) heißt es:

„Die Schwere des Verbrechens des Staatsverraths mache es nöthig, sich auf Bestimmung eines allgemeinen Begriffs nicht einzuschränken, sondern die Handlungen

selbst, wodurch ein Staatsverrath begangen werde, genauer anzugeben, damit einerseits gleichgültige oder zweideutige oder minder strafbare oder wenigstens nicht staatsverrätherische Handlungen einen Unterthanen nicht in Gefahr stürzen könnten, wegen Staatsverraths angeklagt, und in Untersuchung gezogen zu werden; und damit andererseits der Staat gegen Mißdeutungen über die Anwendbarkeit seiner Strafgesetze auf wirklich staatsverätherische Handlungen sich sicher stelle. Denn nichts sei gefährlicher als Unbestimmtheit der Gesetze über Staatsverrath und Majestätsverbrechen. Daher müsse wohl bemerkt werden, daß die in dem Kapitel über Staatsverrath ausgehobenen Handlungen nicht als Beispiele zur näheren Erläuterung allgemeiner Sätze oder Bestimmungen zu betrachten seien, welche auf andere ähnliche Fälle angewendet würden, sondern daß diese Handlungen die einzigen seien, wodurch ein Staatsverrath begangen werden könne. Daher seien die Bestimmungen des Kapitels über Staatsverrath und die in demselben aufgezählten Fälle oder Handlungen so zu verstehen, daß sie jede andere Handlung vom Begriffe des Staatsverraths ausschlössen, welche nicht in den Begriff einer der aufgezählten Handlungen falle."

Was nun den Begriff einer staatsverrätherischen Handlung selbst anbelangt, so ist hiezu die böse Absicht, die bestehende Verfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, erforderlich, und soll jede auf andere nicht in einer gewaltsamen Veränderung bestehende Mittel gerichtete

Tendenz darunter nicht subsumirt werden können. (Art. 299, 300. Thl. I. des St. G. B. und Anmerkungen dazu III. Nro. 1. litt. a. und Nro. 2. litt. a.)

Durch eine öffentlich verbreitete Schrift kann der nächste Versuch zum Staatsverrathe begangen werden, wenn durch solche zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert wird. Dabei muß die eben erwähnte böse Absicht vorhanden, und die Aufforderung zum Aufruhr bestimmt und direkt geschehen sein, und es kann insbesondere eine Aeußerung der Unzufriedenheit mit der Regierung oder dem gegenwärtigen Zustande der Dinge als eine solche Aufforderung keineswegs betrachtet werden. (Art. 308. Thl. I. und Anm. dazu Nro. 1, 2 und 5.)

Mit gerechtem Erstaunen fragen wir nun, wie kann die künstlichste Sophistik in Dr. Behrs „dringender Erinnerung" den Thatbestand eines solchen nächsten Versuchs zum Staatsverrathe finden? Wo und mit welchen Worten wird das Volk zu einem Aufruhre aufgefordert? Wo ist die Stelle zu finden, die darauf gedeutet werden könnte? Der Verfasser spricht zunächst gar nicht zum Volke, sondern zu dessen Abgeordneten, er ermahnt dieselben zur thätigen Pflichterfüllung, keineswegs zu einem verbrecherischen Schritte. Ferne davon, Gewaltthätigkeiten herbeiführen zu wollen, fordert der Verfasser die Abgeordneten auf, den Weg friedlicher im Einverständnisse mit der Staatsregierung herbeizuführender Reform zu betreten, und sich bloß gesetzlicher Mittel zu bedienen. Er sucht sogar, wie sich aus verschiedenen Stellen ergibt,

das Vertrauen auf die Staatsregierung zu stärken, und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß dieselbe gewiß Abhilfe geben werde, sobald ihr eine treue Darstellung des Zustandes der Dinge vorgelegt werde. Er fordert von den Ständen, die Staatsregierung um solche Abhilfe zu bitten; und dabei wird das Volk selbst dringend ermahnt „dieselbe nur von der Loyalität der Regierung zu erwarten," wodurch die Möglichkeit der gleichzeitigen Beabsichtigung eines gewaltsamen Erzwingens ausgeschlossen ist. Statt also zu Gewaltthätigkeit und zum Aufruhre aufzufordern, wird davon mit deutlichen Worten abgemahnt, und es enthält sonach die Dr. Behrische Schrift gerade das Gegentheil von dem, was sie enthalten mußte, wenn sie unter das Strafgesetz subsumirt werden könnte.

Abgesehen von den Worten der Schrift selbst, wie ist es möglich, bei dem Verfasser eine hochverrätherische Absicht anzunehmen! Das rühmliche Bestreben, die Abgeordneten des Reichs zu einem für das Vaterland segensreichen Wirken zu veranlassen, eine Vereinigung zwischen ihnen und der Staatsregierung zu dringend nothwendigen Verbesserungen zu bewirken, liegt so unverkennbar vor, als es unläugbar ist, daß ein solches Bestreben statt verbrecherisch zu sein den wärmsten Dank des Regenten und des Volkes verdient. Wer die Stände und die Staatsregierung auf die Gebrechen des Staates, wodurch dessen Auflösung herbeigeführt werden könnte, aufmerksam macht,

sollte den Umsturz desselben bezwecken? Wer die Ursachen der Unzufriedenheit des Volkes zu beseitigen, und dadurch die Quellen möglicher Unruhen und Gewaltthaten zu verstopfen wünscht, wer deßhalb unter andern so eindringend ermahnt, eine gleiche Vertheilung und erträgliche Erhebung der Abgaben zu bewirken, sollte einen Aufruhr herbeizuführen beabsichtigen? Wer, durch dringend nöthige Verbesserungen das Staatsgebäude dauernd zu befestigen, ermahnt, sollte im Schilde führen, solches mit hochverrätherischer Hand zu zertrümmern?

Wahrlich, lägen gegen Dr. Behr aus seinem übrigen Wirken genügende Verdachtsgründe verbrecherischer Absichten vor, so würde eine Schrift wie die vorwürfige ihn von solchem Verdachte zu reinigen, vollkommen geeignet sein!

Blicken wir aber auch auf das öffentliche Wirken des Verfassers überhaupt, so können wir überall bloß Beweise seiner reinen, jeder revoluzionären Tendenz fernen Gesinnungen finden. Was und wie er als Lehrer, Schriftsteller, Abgeordneter und Beamter gewirkt, zeugt von dem wärmsten Eifer für Wahrheit und Recht und für das Beßte seines Vaterlands; uud nur derjenige kann seine Absichten verkennen, welchem Freimüthigkeit, rücksichtslose muthige Wahrheitsliebe und ein feuriger Enthusiasmus, der die Grenzen, welche sich der Kaltblütige und der Egoist setzen, zuweilen überschreitet, (diese mögen es Heftigkeit nennen), als untrügliche Zeichen aufrührerischer Gesinnungen gelten.

In der ganzen Reihenfolge von Dr. Behrs Schriften offenbaren sich dessen loyale und rein patriotische Gesinnungen.

Blicken wir z. B. auf sein „System der Staatslehre 1810," und wir können unmöglich die nur dem Prinzipe friedlicher Reform huldigenden und das revoluzionäre Prinzip verwerfenden Grundsätze des Verfassers verkennen. Solche leuchten insbesondere aus §§. 254 — 328 der ersten Abtheilung hervor, worin der friedliche Weg zur Einführung der als zweckmäßig erkannten Verfassung in den bestehenden Staaten gezeigt wird.

In Dr. Behrs „Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahr 1828, Würzburg 1828" zeigt sich der rastlose Eifer des Verfassers, zur Herbeiführung der nöthigen Verbesserungen in seinem Vaterlande mitzuwirken, und so den Einsturz des in seinen Fundamenten leidenden Staatsgebäudes zu verhüten.

Nachdem der Verfasser unter andern der Gefahr dieses Einsturzes Erwähnung gethan, fährt er also fort:

„Diesem Zusammenbrechen, dem unbefangenen Auge durch manche Symptome vorangedeutet, so viel ich mit meinen geringen Kräften vermag, redlich warnend entgegen zu wirken, dieß — ich rufe Gott zum Zeugen! ist die einzige Absicht, die mich, der, weil er mit seinem Rechtsgefühle nicht in diese Zeit zu passen scheint, seine Feder für immer ruhen zu lassen, sich bewogen gefunden, gegen meinen Willen zum neuen Gebrauche derselben empor gerissen hat; denn der Noth

des Vaterlands muß jede andere Rücksicht weichen." (2tes Bändchen S. 101).

Wer kann diesem Glaubensbekenntnisse mißtrauen? Solche Worte können bloß Ausfluß der reinsten und edelsten Gesinnungen sein.

Ein nicht minder rühmliches Denkmal seiner patriotischen Gesinnungen und unablässigen Bestrebungen hat sich der Verfasser durch sein ein Jahr vor der inkriminirten Schrift erschienenes Werk „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern." Stuttgart 1830 gesetzt. Schon aus dem Vorworte zu diesem Werke zeigt sich, wie der Verfasser durch friedliche, ernste und ruhige, aber offene Berathung unter den Sachverständigen und Stimmberechtigten des Vaterlands die Herbeiführung eines besseren Zustandes der Dinge wünscht, und den Nachweis der bestehenden Mängel nicht des Tadels wegen führt, sondern als nothwendiges Mittel zum heilsamen Zwecke betrachtet.

Wie können sich friedliche, nichts weniger als der Staatsregierung feindselige Gesinnungen besser aussprechen, als in folgenden Worten:

„Wie dringend wir indessen dieses Ausbauens unseres Verfassungsgebäudes bedürfen, wie sehr wir solches uns ersehnen müssen, jeder loyale Bürger, eingedenk seiner Pflicht, der betreffenden Verfassung sich zu fügen, erwartet ihrem Geheiß zu folge, die Iniziative dazu von seiner Regierung, ihrer Weisheit ruhig und fest vertrauend, wie dem Gefühle ihres eignen, durch die Erfolge der bisherigen Ständeversammlungen

ohne Zweifel mächtig angeregten Bedürfnisses, und dem Bewußtsein, daß ihr selbst mit solchen Ständen unmöglich gedient seie, sie vielmehr in ihnen oft nur Hindernisse ihres Strebens zum Besseren finden könne.“ (S. 120 und 121).

Gleichen Eifer für Verbesserung der vaterländischen Verfassung, gleichen Wunsch, diese Verbesserung auf friedlichem Wege (durch eine dem Staatsoberhaupt vorzulegende Bitte) zu bewirken, hat der Verfasser in seiner bei dem Konstituzionsfeste zu Gaibach im Mai 1832 gehaltenen Rede *) an den Tag gelegt, und dabei gleichfalls zum Festhalten der bestehenden Verfassung, bis solche auf friedlichem Wege verbessert werde, ermahnt.

Aus dem Innern seiner Seele flossen die Worte, welche er im Anfange seiner Rede im Angesichte des versammelten Volkes hören ließ:

„Glauben Sie ja nicht, daß mich die Sucht bewege, die Staatsregierung zu tadeln, oder dem Volke zu schmeicheln; solch niedriges Getriebe ist meinem ganzen Wesen uud Charakter fremd.“

Solche Worte können unmöglich die eines Aufruhrpredigers, eines Feindes der Staatsregierung sein!

In Dr. Behrs Schriften liegt wahrlich der sprechendste unwiderlegbare Beweis, daß der Verfasser nur durch den frommen Eifer einer ächten, ihm wahrhaft begeisternden Vaterlandsliebe geleitet worden sei, die ihrer Natur nach

*) S. die von Hofrath Dr. W. J. Behr am 27. Mai in Gaibach gesprochenen Worte. Würzburg 1832. S. 4.

jede Möglichkeit eines Gedankens an verbrecherischen, hochverrätherischen Umtrieben ausschließt. Wer in einer so langen Reihe von Jahren seines öffentlichen Wirkens die Bahn des Rechts und der Wahrheit so konsequent und rücksichtslos verfolgt hat, kann unmöglich zuletzt auf verbrecherische Irrwege gerathen. Wie kann der Mann; in dessen Reihenfolge von schriftstellerischen Arbeiten ein so edler Geist und herrliches Gemüth so klar und schön hervorleuchten, daß selbst das Ausland *) einen eben so treuen Freund der Regierung als des Volks in ihm erkannte, wie kann der Mann, fragen wir mit Recht, in seinem Vaterlande als Hochverräther verfolgt werden?

Wir glauben, bereits mehr, als zur Ueberzeugung von der rechtlichen Unmöglichkeit einer solchen Anschuldigung nöthig, hierüber gesprochen zu haben, und wollen deßhalb übergehen zur Untersuchung der Frage, ob in der dringenden Erinnerung an die Abgeordneten des bayerischen Volkes eine Majestätsbeleidigung enthalten sei.

Zum Thatbestande der Majestätsbeleidigung wird nach Art. 309, Thl. I. des Strafgesetzbuches die vorsetzliche Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes und die Beleidigung derselben mit herabwürdigender Verachtuug durch Worte oder Handlungen erfordert. Durch eine öffentlich verbreitete Schrift insbesondere kann das Verbrechen insoferne nach Art,

*) S. die Anzeige seiner „Bedürfnisse und Wünsche der Bayern 1830" in den Leipziger Blättern für litterarische Unterhaltung 1830. Nro. 156.

311 begangen werden, als der Verfasser der Schrift die Person des Souveräns oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet.

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche geben noch nähere Erläuterung dahin, daß:

1) eine wirklich beleidigende Handlung, welche gegen einen Privaten verübt, eine Injurie sein würde, und ein *animus injuriandi*, welcher aus den Umständen der Handlung zu beurtheilen, vorliegen müsse, und daß insbesondere ein selbst in öffentlicher Schrift verbreiteter Tadel von Regentenhandlungen, Gesetzen und Einrichtungen an sich keine Majestätsbeleidigung sei. (S. Anm. zu Art. 309, Nro. 2, p. 34, 35; Nro. 8, p. 37. Anm. zu Art. 311, Nro. 5, litt. c. p. 43.)

2) Ferner heißt es in den Anmerkungen zu Art. 309, Nro. 3, p. 35 ausdrücklich, daß eine Majestätsbeleidigung bloß an dem Regenten, dessen Gemahlin oder dem Thronerben, nicht aber an einer andern, wenn auch noch so hochgestellten Person verübt werden könne.

Von allen diesen zum Thatbestande der Majestätsbeleidigung erforderlichen Momenten suchen wir vergebens eines in Dr. Behrs Brochüre, denn:

1) vor Allem ist zu erwägen, daß es der Verfasser mit der Person des Souveräns selbst nirgends zu thun hat. Er tadelt die Abgeordneten des Volks,

die Staatsminister und gewisse Staatseinrichtungen, welche nicht einmal unter der dermaligen Regierung ins Leben getreten sind. Ein solcher Tadel aber kann nie in Mejestätsbeleidigung ausarten indem solche, wie wir gesehen haben, bloß an der Person des Souveräns verübt werden kann.

Wie sehr der Verfasser jede Einmischung der Person des Regenten vermieden hat, ergibt sich unter anderm aus Folgendem:

Bei dem baierischen Landtage von 1831 wurden bekanntlich gegen die Gewohnheit der früheren Landtage Einwendungen gegen die postulirte königliche Zivilliste gemacht. Der Verfasser, wiewohl über das Finanzwesen und über nöthige Ersparnisse sich besonders verbreitend, und die Unthätigkeit der Stände tadelnd, berührt nirgends die Zivilliste; gewiß ein sicheres Zeichen, daß er, die Person des Souveräns auf irgend eine Art mit einzumischen, nirgends beabsichtigte.

2) Weder Verläumdung, noch verachtender Spott, noch schimpfliche Schmähung ist in Dr. Behrs Schrift zu finden, wie sie doch nach dem allegirten Strafgesetze darin enthalten sein mußten, um den Thatbestand einer Majestätsbeleidigung herzustellen. Ausdrücke, wie die in der Schrift enthaltenen, würden gewiß eine Injurienklage nicht begründen, und doch sollen, wie die angerufenen Stellen in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche besagen, die gebrauchten Ausdrücke, um

unter das Gesetz subsumirt werden zu können, nicht in einem bloßen Tadel bestehen, sondern zur Begründung einer Injurienklage geeignet sein.

Daß insbesondere die Worte des Verfassers, daß seine Aeußerungen über die Mängel der bestehenden Institute und der Verwaltung keine Verleumdung, sondern Wahrheiten und zwar von ihm tiefgefühlte Wahrheiten seien, hat er in seinen frühern Schriften insbesondere in seinen „Anforderungen an den Landtag im Jahr 1828" und in seinen „Bedürfnissen und Wünschen der Bayern 1830" genügend dargethan, und ist in dieser Hinsicht nirgends widerlegt worden.

Von schimpflichen Schmähungen oder verachtendem Spotte suchen wir vergebens eine Spur. Der höchste Grad von Ernst ist der vorherrschende Charakter der Schrift. Sie enthält inhaltsvolle Wahrheiten; allein zwischen einfachen Wahrheiten, noch so offen und ungeschminkt vorgetragen, wenn sie auch dem Betroffenen empfindlich fallen sollten, und schimpfenden Schmähungen ist gewiß der größte Unterschied. Bei den letzteren liegt die Quelle der Kränkung in der Schmähung an sich selbst, sonach die Schuld in dem Schmähenden, und es ist deßhalb seine böse Absicht zu vermuthen. Allein bei den Wahrheiten, schmählos vorgetragen, liegt die Quelle der unangenehmen Empfindung, die sie etwa anregen, nicht im Ausdrucke der Wahrheit, sondern in der Beschaffenheit der dargestellten Sache selbst, also in dem Urheber der Thatsachen, nicht in dem, der sie wahr darstellt, und eben diese Wahrheit der Darstellung schließt jede böse Ab-

sicht ihrer Natur nach schon und um so mehr aus, je deutlicher ein gerechter Zweck ihres Ausdruckes vor Augen liegt.

3) Daß ein solcher gerechter Zweck in Dr. Behrs Brochüre unverkennbar vorliege, haben wir bereits früher gezeigt, und hieraus folgt, daß es an einem animus injuriandi durchaus fehlt.

Wir haben gezeigt, daß diese Schrift dem reinsten patriotischen Bestreben, den Bedürfnissen des Volkes abgeholfen, dadurch das Volk beruhigt, und folgeweis die Regierung gegen Unruhen gesichert zu sehen, entstammt ist. Wir haben gezeigt, wie aus den übrigen Schriften des Verfassers diese rühmliche Tendenz hervorleuchtet. Um dieses Ziel zu verfolgen, mußte der Verfasser die Mängel der gegenwärtigen Lage der Sache ohne Rücksicht und Schonung darstellen, mußte das Resultat seiner Erfahrungen treu und ohne Rückhalt mittheilen.

Sollte es nun ein Verbrechen sein, daß der Verfasser in Folge seines langjährigen pflichtmäßigen Studiums schärfer sah und tiefer fühlte, was im Staatsleben unzweckmäßig, schädlich und verderblich sei? Wenn ein Freund oder Arzt dem Freunde seine Diätfehler mit aller Offenheit vorhält, um ihn zu deren Verbesserung zu bestimmen, kann man da sagen, daß eine Beleidigung oder eine Absicht zu beleidigen vorliege?

Sollte nicht die Staatsregierung den Verfasser als einen solchen treu rathenden Freund verehren, statt ihn als ihren Feind zu verfolgen?

Wir wollen den Verfasser über seine Gesinnungen und Absichten selbst sprechen lassen. Seine Sprache muß durchdringen und überzeugen, denn sie ist die Sprache der Wahrheit, und trägt als solche einen Stempel, die der Heuchler seinen Worten nicht aufzudrücken vermag.

In seinen „Anforderuugen an Bayerns Landtag im Jahre 1828" gibt der Verfasser im 2ten Bändchen aus Veranlassung der Anfeindungen und Verleumdungen gegen ihn folgendes Nachwort:

„So gewiß wohl Jeder, der genau mich kennt, über die Reinheit meiner vorliegenden Unternehmung außer allem Zweifel ist, so verschieden sind die laut geschäftigen Ansichten aller derer, die nicht in jenem Falle sich befinden, über mich und mein Beginnen. Die Sprache des Rechts ist (leider!) im deutschen Vaterlande zu ungewöhnlich geworden, als daß man ihr nicht auch eine ungewöhnliche Quelle unterstellen zu müssen glaubte. Eine, irgend eine egoistische Absicht muß, die Quelle sein, in einer Zeit, wie diese. — Aber welche wohl?"

„Daß ich mich durch Gegenwärtiges wieder in den Staatsdienst schreiben wolle, könnte wohl nur ein Blinder glauben; denn, daß die, zwar gewiß nicht unehrerbietige, aber ganz freimüthige Art meiner Sprache über die Gesetz-Entwürfe der hiezu wählbare Weg kaum sei, sieht wohl jeder — Sehende. — Darum wird rasch geschlossen: „„Umgekehrt, er buhlt nur um die Gunst des Volks!""

„Ich befinde mich wohl an der Spitze einer mir lieben, ehrenwerthen Bürgerschaft, und je mehr ich mich an dieser Stelle zufrieden fühle und glauben darf, daß Würzburgs Bürger mit mir zufrieden seien, auch wenn ich jetzt nicht öffentlich aufgetreten wäre, desto weniger weiß ich mir zu denken, was ich auf dieser Bahn noch suchen sollte? Außerdem kenne ich der großen Volksgunst wahren Werth, und habe nie mich getäuscht über ihre Launen, über ihre Verläßigkeit; auch sagt ich's ja frei heraus:

„„nec civium ardor prava jubentium mente quatit solida.““

„„Aber er sieht in die Zukunft; er will bei der nächsten Wahlperiode wieder als Abgeordneter gewählt werden; das ist das Wahre; denn dort, auf diesem Standpunkte hat er sich zu wohl gefallen: darum spricht er jetzt schon meistens dem Volk zum Munde!““

„Wohl würde ich Unwahrheit sprechen, wollt' ich's leugnen, daß es meinem Herzen wohl gethan, dort in der Kammer einen Standpunkt gefunden zu haben, der mir Gelegenheit in Fülle gab, von dem kleinen Vorrath meiner Kenntnisse in Betreff des Staats endlich praktischen Gebrauch zum Wohle des wirklichen Staats zu machen, und zu beweisen, daß es Theorien gibt, die aus dem wirklichen Leben mit scharfem Blick geschöpft.“

„Doch! nach der Wiederkehr der, durch ein fürchterliches Verkennen meines redlichen Wollens arg

vergällten, mehr als menschlichen Anstrengung, mit der ich jenes Wohlthuen meinem Herzen erkaufen mußte, kann ich unmöglich geizen; zudem: jener Standpunkt hat seitdem — zu wesentlich sich verändert: und ich erkläre es laut, daß es alle künftigen Wahlmänner hören können:

„ich wünsche nicht mehr als Abgeordneter gewählt zu werden.“

„Uebrigens spreche ich, wenn Gelegenheit sich bietet, für die Regierung und gegen sie, für das Volk und gegen dasselbe, für den Adel und gegen denselben, für die Kammern und gegen sie, je nachdem das Recht anf dieser oder jener Seite steht; denn ich spreche für das Recht, wer immer dessen Subjekt auch sei? — Darauf kann Jeder sich verlassen. — Doch, während die Regierung Tausende zählt, die für sie zu sprechen und zu handeln besoldet sind, ist's wohl nicht Ueberfluß noch Uebermuth, wenn hie und dort auch Einzelne unbesoldet für des Volkes Rechte sprechen mit der Kraft des Rechts: und daß es gerade am Recht des Volks mehr zu vertheidigen gibt, ist in der That nicht meine Schuld.“

„„Nun so ist es Rache gegen die Kammer, die mit seiner Reklamazion ihn abgewiesen, oder der Eigendünkel, sie meistern zu können!““

„Hier muß ich mich auf die berufen, die näher mit mir bekannt, wohl wissen müssen, daß es nicht leicht Jemand geben könne, der sich weniger einbildet auf

das Bißchen, was er weiß, als ich; und daß Andere meistern wollen, nichts weniger als meine Sache sei: daß ich aber, zur Aeußerung meiner Ansicht veranlaßt, solche ohne Zwang und Scheu, sei es auch herbe Wahrheit, Jedem in's offene Angesicht sage, und abhold jedem Winden, der gleich offenen Erwiederung mich wahrhaft freue, nur Gründe gegen Gründe fordernd."

„Wer mich aber jener kleinlichen Rache fähig halten könnte, dessen Urtheil hoffe ich, insofern es nicht bereits geschehen, im künftigen Verlaufe dieser Arbeit am sichersten zu beschämen. O ihr beiden hohen Kammern; gebt mir doch recht viele Gelegenheit, für euch zu sprechen; und ich will dem Himmel danken, mich wahrhaft glücklich preisen!"

„„Nun was kann's dann sein?""

„O Menschen! ist denn der Glaube an reine, ächte, einfache Redlichkeit so ganz gewichen aus eurer Mitte, daß ihrs für unmöglich haltet, es könne noch Jemand dem Rechte, der Wahrheit einzig huldigen um des Rechts, der Wahrheit willen? Ist denn ein reiner, ächter Patriotismus zu solcher Seltenheit geworden, daß man eher alles Andere glaubt, als das Dasein dessen?"

„Wär' es dahin schon gekommen, dann würde ich Euch und mich bedauern; und das glaub ich nicht, zu müssen, nicht zu dürfen."

„D'rum gönnt mir doch das Unternehmen ungestört, noch einmal für Recht und Wahrheit, für des Va-

terlandes wahres Wohl in meiner Art zu sprechen, und halte Eurer Keiner von mir sich gekränkt; denn das will ich nie und nirgends, irgend Jemand wehe thun."

„Man wird mir dieß, wie ich hoffe, um so eher glauben, wenn man, um was ich bitte, die Billigkeit üben will, meine Individualität nur in etwas zu berücksichtigen. Ich befinde mich nämlich im gleichen Falle wie ein Wundarzt, der, nachdem er seine Operazionen lange fortgesetzt, allmählig dahin kömmt, mit seinem Instrument empfindlich zu schmerzen, ohne daß er schmerzen will und zu schmerzen glaubt. — Seit mehr als 30 Jahren fast unablässig damit beschäftigt, den Körper des Staats überhaupt nach allen seinen Theilen zu zerlegen, die schadhaften Stellen an ihm — und an solchen gibt es gar oft Ueberfluß — wo möglich, auszuschneiden, wenigstens dem oft mit einem eigenen Sinne begabten Pazienten Diät und Arznei anzurathen, geschieht es nur, daß ich oft schon schmerzend eingeschnitten, ohne daß ich von der Ferne den Willen gehabt, oder auch nur daran gedacht, irgendwo zu verwunden, Schmerzen zu erregen: und man darf sicher sein, daß ich, selbst, aufmerksam hierauf gemacht, hierüber ungleich mehr Schmerz empfinde, als ich nur immer verursacht haben konnte, mich nur mit dem Gedanken tröstend, man müsse es meiner Arbeit ansehen, daß ich so wenig schmerzen wollte, und zu schmerzen glaubte, als der Arzt mit seinem Messer, oder mit der bitteren Arznei, nur den guten

Zweck des Heilverfahrens beachtend. Auch gegen den Vorwurf des Leichtsinns, hiebei können mich meine Manuskripte schützen, die des ernsten Strebens, das Bittere das der Feder wahrhaft gegen Willen im heiligen Eifer entschlüpft, nach Möglichkeit zu mildern, der Spuren viele tragen. Darum — Vergebung dem festen, aber mit der ganzen Menschheit es wohlmeinenden, nach redlichem Wissen und Gewissen verfahrenden Arzte des Staatslebens, wenn er auch ungerufen seine Hilfe bietet; er verlangt ja auch keine andere Zahlung, als — in dem Wohle des Vaterlands."

„Diesem zu leisten, was er vermag, ist eines Jeden Schuldigkeit, und in seinem unbezahlten Dienste fühle ich mich in Uebung besonders heiliger Pflicht, und wer es kennt, dieß hehre Gefühl, weiß auch, daß es fromm begeistern kann."

„Solcher Begeisterung Ausdruck kalt bekritteln, und die Worte Splitter rügend wägen, vermögte nur die Menschengestalt, der Gemüth und Seel' entwichen. — Ihr stets Gleichmüthigen, ruhig besonnenen Männer aber, seid menschlich, und vergällt mir nicht dieses heiligen Gefühles Genuß, hätt' ich auch nach eurer Meinung, des rechten Wegs, der rechten Art verfehlt, ehrend eure Meinung, eure Ruhe erstrebe ich sie als Vorbild mir."

„Ihr andern Kläffer! Euch hör' ich nicht; d'rum spart die rein verlorne Mühe."

„So viel für diejenigen, die mich nicht näher kannten und nun nie mehr ein Wort von mir selbst.“

So spricht der Mann, der, nur für Wahrheit und Recht erglühend, um den Beifall von oben so wenig, als um die Volksgunst buhlt, über deren wahren Werth und Launen er sich nie getäuscht, und sein durch seine eigene Erfahrung später bewährtes Urtheil darüber öffentlich auszusprechen, kein Bedenken trägt.

Daß ein solcher Mann vor Andern durch Anfeindungen und Verleumdungen von allen Seiten verfolgt werde, kann den Menschenkenner nicht befremden. Daß aber solchen Verfolgungen die heilige Stätte der Rechtspflege offen stehe, daß unsrer Zeit der Anblick eines Märtyrers für Recht und Wahrheit durch das Richteramt gegeben werde — vor diesem Gedanken schaudern wir zurück. Die Nachwelt wird es kaum glauben, sollte das Unerwartete geschehen.

Je trüber die Zeiten, je befangener und verwirrter die Ansichten, je größer das Mißtrauen zwischen Regierung und Volk, desto ruhiger, unbefangener und unparteiischer zu prüfen und zu urtheilen, ist heilige Pflicht des Richters. Versöhnend aufzuklären, was die Wirren der Zeit getrübt haben, ist dann seine welthistorische Aufgabe.

Wenn der Richter aus dem Standpunkte blinder Parteisucht urtheilend, jedes freimüthige Wort als Aufruhrpredigt darstellt, wenn er die Freunde des Rechts und der Wahrheit mit den Aufrührern in eine Klasse wirft,

so verwandelt er sein Richteramt in das eines Apologeten für die Aufrührer. Der Wahrheitsfreund ist bloß in Fesseln gefährlich, denn wo Wahrheitsliebe zum Verbrechen gestempelt wird, da müssen sich die moralischen Bande lösen, welche die Gesellschaft zusammenhalten.

Gerechtigkeit ist das Fundament des Staatsgebäudes. Sie ist das heilige Feuer, dessen Erlöschen den Untergang des Staats verkündet. Ewiger Fluch denen, welche diese Flamme zu nähren berufen, sie frevelnd löschen. Ihre Schuld kennt ihres gleichen nicht. Ihr Haupt wird die Nemesis erreichen; nur kurze Zeit kann die Täuschung über die Natur und Folge einer solchen Unthat dauern.

Der Glaube an die Menschheit müßte von uns gewichen sein, könnten wir es für möglich halten, daß Behrs Richter durch einen Justizmord die Annalen der baierischen Geschichte, daß sie das Motto „Gerechtigkeit“ beflecken würden, welches sich Baierns König in wahrer Erkenntniß dessen, was dem Staate vor Allem Noth thut, gewählt, und dadurch dem Richteramte seinen wahren Standpunkt angewiesen hat, welchen zu verlassen, das verabscheuungswürdigste aller Verbrechen ist.



